

Professor Dr. Martin Heger, Humboldt-Universität zu Berlin*

»Lästige Mieter«

THEMATIK	Täterschaft und Teilnahme, actio libera in causa, Körperverletzungsdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Referendarexamensklausur
HILFSMITTEL	Gesetzestext
ZEITBEDARF	5 Stunden

■ SACHVERHALT

Spekulant S hat ein Mietshaus in Prenzlauer Berg erworben, das er nach einer »Luxussanierung« in Eigentumswohnungen unterteilen und diese gewinnbringend veräußern will. Da die von S geplanten Umbaumaßnahmen in einem bewohnten Haus kaum möglich sind und sich unbewohnte Eigentumswohnungen teurer verkaufen lassen, möchte S die Mieter aus dem Haus drängen. Um eine neue Heizungsanlage einbauen zu können, beauftragt er den Bauunternehmer U mit Arbeiten an dem im Treppenhaus verlaufenden Kamin; U ist verwundert, dass diese Arbeiten in einem anscheinend noch bewohnten Haus stattfinden sollen, weil – worauf er S hinweist – dadurch Rauch in das Treppenhaus ziehen kann. Das stört S nicht, weil er davon ausgeht, durch die Rauchbelästigungen die Mieter zu einem beschleunigten Auszug bewegen zu können. Zu U sagt er wahrheitswidrig, dass die Mieter während der Umbaumaßnahmen in einem anderen Haus untergebracht würden, was U glaubt, zumal er während der Bauarbeiten an dem Kamin keinen Hausbewohner sieht. Dass der Rauch durch Türritzen in die Wohnungen eindringen kann, bedenken weder S noch U; kurze Zeit später sammelt sich infolge der Bauarbeiten Rauch in der Wohnung des M, der im Schlaf an einer Rauchvergiftung verstirbt.

Um S von weiteren für die Mieter bedrohlichen Baumaßnahmen abzubringen, beauftragen die Mieter A, B und C, die in dem Haus wohnen bleiben wollen, die beiden 18-jährigen Mitglieder einer Straßengang J und K, den S »windelweich zu prügeln«, wenn er – wie fast jeden Abend – sein Stammlokal zu später Stunde verlässt. K kennt den S und bekommt deshalb wenig später »kalte Füße«, möchte aber angesichts der in Aussicht gestellten Belohnung nicht »kneifen« und trinkt sich deshalb mit einer Flasche Schnaps Mut an; J trinkt nur wenig. Am Abend begeben sich beide in S's Stammlokal. Wider Erwarten ist S nicht da, doch sieht ihm der anwesende O entfernt ähnlich, weshalb ihn K, der inzwischen eine Blutalkoholkonzentration von 3,5 Promille aufweist, mit S verwechselt und zu J sagt: »Da ist der Kerl«. J und K verlassen das Lokal und warten draußen. Als O kurz darauf hinausgeht, schlagen sie so lange auf ihn ein, bis er zu Boden geht und reglos liegen bleibt. J und K halten es für möglich, dass O ohne ärztliche Hilfe sterben könnte, verzichten aber auf das Rufen des Notarztes per Handy, um sich nicht durch die Gesprächsdaten zu verraten. O verstirbt kurze Zeit später; bei der Obduktion stellt sich heraus, dass O infolge der beim Aufprall auf den Boden erlittenen Kopfverletzungen auch bei sofortiger ärztlicher Hilfe nicht überlebt hätte.

Strafbarkeit von S, U, J, K, A, B und C nach den Tatbeständen des StGB? – Nicht zu prüfen sind §§ 306 – 322 StGB; gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.